



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. Oktober 2017

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: Märkischer Glasversicherungsverein VaG, Hagen S. 345 – Antrag der Firma Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Bunsenstr. 2, 59557 Lippstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalischen Behandlung von kommunalen Klärschlamm (Klärschlamm-trocknungsanlage) am Standort Im Nahtfeld 54, 59556 Lippstadt - G 45/17 S. 345 – Antrag der Firma Mark E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur thermischen Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlamm (Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen) am Standort Auf der Mark 1, 58971 Werdohl - G 45/17 S. 346

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Tagesordnung EKOCity Verbandsversammlung S. 347 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 348 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 348 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 349 – desgl. S. 349 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 349 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 349 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 349 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 349 – Beschluss zur Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 350 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 350 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 350 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 350 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 351 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 351

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 351 – desgl. S. 351

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

692. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: Märkischer Glasversicherungsverein VaG, Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 9. 2017
34.4.60301

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Märkischen Glasversicherungsverein VaG, Hagen, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2017 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mir Wirkung vom 1. 1. 2017 auf den Glasversicherungsverein Nordrhein-Westfalen VaG, Dortmund, übertragen.

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 345

693. Antrag der Firma Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Bunsenstr. 2, 59557 Lippstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalischen Behandlung von kommunalen Klärschlamm (Klärschlamm-trock- nungsanlage) am Standort Im Nahtfeld 54, 59556 Lippstadt G 45/17

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 9. 2017
900-0300962-0020/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Bunsenstr. 2, 59557 Lippstadt, hat mit Datum vom 20. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Anlage zur physikalischen Behandlung von kommunalen Klärschlamm (Klärschlamm-trocknungsanlage) auf ihrem Grundstück in 59556 Lippstadt, Im Nahtfeld 54, Gemarkung Overhagen, Flur 9, Flurstück 513 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Maschinen und Aggregate:

- Niedertemperatur-Klärschlamm Trockner mit einer max. Durchsatzleistung von 16,5 t/d (OS) zur Trocknung nicht-gefährlicher ausgefallter und entwässerter Klärschlämme (ASN 19 08 05) aus der eigenen kommunalen Abwasserbehandlung
- Biowäscher zur biologischen Reinigung der Trocknerabluft
- Eingangslager für entwässerte Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von ca. 60 t
- Ausgangslager für getrocknete Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von ca. 25 t
- Erdgasbefeuertes Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1024 kW_{th} inkl. Notkühler und zugehörigem Stahlschornstein mit einer Höhe von 15,5 m

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.10.2.2 und 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten führen zu keiner relevanten zusätzlichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen.

Die durch den Betrieb des BHKWs hinzutretenden Luftemissionen liegen weit unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft und sind daher als irrelevant zu betrachten.

Die durch den Betrieb der Klärschlamm Trocknungsanlage verursachten Geruchsemissionen haben keine Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung.

Durch entsprechende Schallminderungsmaßnahmen führen die zusätzlichen Geräuschemissionsquellen zu keiner Veränderung der Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionspunkten.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens von 775 m befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(443)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 345

694. Antrag der Firma Mark E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur thermischen Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlämmen (Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen) am Standort Auf der Mark 1, 58971 Werdohl

G 45/17

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 9. 2017
900-045033-0020/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Mark E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse, 58093 Hagen, hat mit Datum vom 7. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Anlage zur thermischen Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlämmen (Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen) auf ihrem Grundstück in 58971 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 529 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Maschinen und Aggregate:

- Dampfturbine (max. Leistung 5,38 MVA; 4,24 MW_{el} bei 15°C Außenlufttemp.)
- Luftkühlsystem bestehend aus Rückkühlwerk-Wako (wassergekühlter Kondensator) und Rückkühlwerk-Turbinenölkreislauf (thermische Leistung 16,8 MW_{th} + 0,5 MW_{th})
- Erdgasbefuenerter Hilfsdampfkessel (Feuerungswärmeleistung 4,68 MW_{th})
- Stahlschornstein für den Hilfsdampfkessel (45 m über Grund, Innendurchmesser 550 mm)

- Wasseraufbereitungsanlage zur Vollentsalzung von Brunnenwasser (Durchsatz 5 m³/h)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.1.1.3 und 8.1.1.1(G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und den Nrn. 8.1.1.1 Spalte 1 und 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten führen zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen.

Die durch den Betrieb eines zusätzlichen Hilfsdampfkessels hinzutretenden Luftemissionen liegen weit unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft und sind daher als irrelevant zu betrachten.

Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der genehmigten Durchsatzleistung.

Durch entsprechende Schallminderungsmaßnahmen führen die zusätzlichen Geräuschemissionsquellen zu keiner Veränderung der Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionspunkten.

Das Vorhaben liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVP) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVP).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens von 1 km befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVP) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVP).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(450)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 346

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

695. Bekanntmachung der Tagesordnung EKOCity Verbandsversammlung

EKOCity Bochum, 26. 9. 2017
Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 7 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 13. Oktober 2017, 13.45 Uhr, Kreishaus des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Raum 1.601.

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat
4. Wirtschaftsplan 2018 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
5. Verbandsbeiträge 2018 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
6. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2017 und Versand der Prüfberichte

II. Berichtsangelegenheiten

1. EKOCity 2024 ff.
2. Stoffstromkonzept EKOCity 2018
3. Entwicklung Markt und Wettbewerb
4. Wirtschaftliche Lage
5. Stoffströme

III. Verschiedenes

Termine für 2018: 8. Juni (Bochum) und 12. Oktober (Herne)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(155)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 347

**696. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 009 525.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde ist vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 19. 9. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 348

697. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE97 4305 0001 0318 7235 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0318 7235 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 1. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 152/17

Bochum, 21. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 348

698. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE42 4305 0001 0360 5493 07 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE42 4305 0001 0360 5493 07 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, spätestens in dem am 8. 1. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 149/17

Bochum, 21. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 348

699. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE42 4305 0001 0348 5231 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE42 4305 0001 0348 5231 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 1. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 150/17

Bochum, 21. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 348

700. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE84 4305 0001 0322 0170 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE84 4305 0001 0322 0170 47 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 1. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 151/17

Bochum, 21. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 348

701. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 8. 6. 2017 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE62 4305 0001 0433 6451
40 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE62 4305 0001 0433 6451
40 wird für kraftlos erklärt.

B 92/17

Bochum, 25. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

702. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 8. 6. 2017 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE18 4305 0001 0318 2450
32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE18 4305 0001 0318 2450
32 wird für kraftlos erklärt.

H 93/17

Bochum, 25. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

703. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 6. 2017 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0343 2094 82 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0343 2094 82
wird für kraftlos erklärt.

J 94/17

Bochum, 25. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

704. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 6. 2017 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0307 2664 52 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0307 2664 52
wird für kraftlos erklärt.

I 95/17

Bochum, 25. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

705. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Für das abhanden gekommene Sparkassenbuch Nr.
30 100 473 wird das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Erwitte-
Anröchte anzumelden.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist kann das Sparkassen-
buch für kraftlos erklärt werden.

Erwitte, 21. 9. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

706. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
330 139 635 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 9. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

**707. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 301 658 852, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 9. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

708. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 702 460 332 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 25. 12. 2017, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 25. 9. 2017

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 349

**709. Beschluss zur Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Folgende Urkunde, ausgestellt von der Sparkasse Erwitte und Anröchte zu Erwitte, wird hiermit für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 30 015 630.

Lippstadt, 19. 9. 2017

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**710. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 708 007 913 ist am 23. 6. 2017 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 25. 9. 2017

Sparkasse Lippstadt

Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**711. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 516 037 268 ist am 26. 6. 2017 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 9. 2017

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**712. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 159 337 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**713. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 614 343 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**714. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 617 783 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**715. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 626 198 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**716. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 625 661 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

**717. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 629 507 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 350

718. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 480 209 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 22. 12. 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 22. 9. 2017

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 351

719. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 751 898, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 21. 9. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Heinemann gez. i. A. Herr Droste

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 351

720. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 314 026 600, 314 066 101, 314 512 666 und 315 530 899 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 20. 9. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Heinemann gez. i. A. Herr Droste

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 351

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Funkamateure Hagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2539, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Olaf Marx, Sümbergstraße 49, 58730 Fröndenberg.

(34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Sport-Club SC-Eringerfeld e.V.“, Geseke, eingetragen beim Amtsgericht Paderborn unter VR 3007, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Muzaffer Ucarer, Friedrich-Löhrs-Weg 25, 59590 Geseke.

(42)

Auflösung eines Vereins

Der „Rad Club Wittgenstein e.V.“ Bad Berleburg, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3425, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Günther Wetter, Am Hinterrain 3, 57319 Bad Berleburg,

Heinz Scholz, Hauptstraße 29, 57319 Bad Berleburg.

(45)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING